

GESCHÄFTSFÜHRER

Friedrich-Alfred-Straße 25
Sportpark Wedau
4100 Duisburg 1

Herr Finger

Auskunft erteilt:

Durchwahl 0203: 7381

211

8. September 1992 Fi/Die

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Postfach 10 11 43 4100 Düsseldorf 1

**An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43**

4000 Düsseldorf 1



**Aufnahme des Sports in die Landesverfassung Nordrhein-Westfalens
Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Sportausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. Oktober 1992**

Ihr Zeichen: L1.E

Ihr Schreiben vom 07.07.92

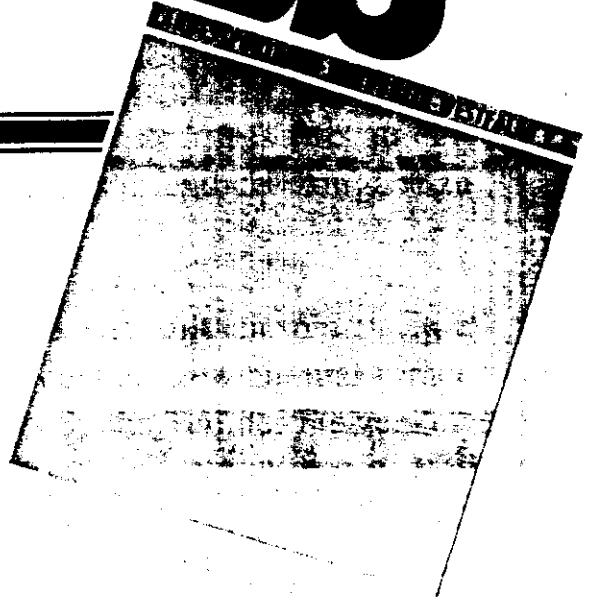
Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage erhalten Sie vorab die schriftliche Stellungnahme des Landessportbundes
Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

**Finger
Geschäftsführer**

LSb



***Aufnahme des Sports in die Landesverfassung
Nordrhein-Westfalens***

STATEMENT

***des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
zur Öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses und
des Sportausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. Oktober 1992***

1. Was spricht für die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung ?

Bei der Beantwortung dieser Frage sind zum einen sozialwissenschaftliche, zum anderen verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Argumente zu beachten.

Sozialwissenschaftlich ist festzustellen, daß die Menschen mit der immer mehr und schneller fortschreitenden Industrialisierung der Arbeitswelt unter immer größer werdender Bewegungsarmut leiden. Dabei ist festzustellen, daß der Sport, der von jeher Teil des menschlichen Lebens war, mit fortschreitender Industriegesellschaft eine Veränderung der Motivation bis hin zum Sport als Mittel der Gesundheitserhaltung erfahren hat.

Der sinnvolle Umgang des Menschen mit seinem Körper durch Sport - als Gegenteil zur Bewegungsarmut der Industriegesellschaft - wird von immer mehr und immer größeren Bevölkerungsteilen der Bundesrepublik Deutschland aufgegriffen.

Dieser allgemeine Strukturwandel des Sports korrespondiert mit dem geänderten Freizeitverhalten der Bevölkerung. Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport weisen erhebliche Zuwachsraten auf und sind wesentliche Träger der dynamischen Sportentwicklung.

Das Medium "Sport" in seinen vielfältigen Erscheinungsformen bietet umfangreiche Möglichkeiten der Problembewältigung des industrialisierten Menschen.

Es ist als bekannt vorauszusetzen, daß die vom Sport vermittelten Bewegungsaktivitäten vor dem Hintergrund des Risikofaktors Bewegungsarmut sozialwissenschaftlich von großer Bedeutung sind. Auf dieser Grundlage besitzt gerade der Sport einen herausragenden Stellenwert im Bereich von Prävention und Rehabilitation. Es gibt keine anderen Aktivitäten, die in ähnlich erfolgreicher Weise zu Bewegungen anleiten bzw. Bewegungsverhalten sinnvoll und attraktiv machen können.

Aus diesem Grund ist der Sport für immer größere Teile der Bevölkerung zu einer Form aktiven Gesundheitsverhaltens geworden. Diese allgemeine Aufwertung des Gesundheitsmotivs im Sport steht in enger Beziehung zu den veränderten Bedingungen der Gesunderhaltung in der Industriegesellschaft, in der die hinsichtlich Morbidität und Mortalität wichtigsten Krankheits- und Todesursachen lebensstilbedingt sind, d. h. häufig durch Bewegungsarmut verursacht werden.

Ein weiterer positiver Effekt des modernen Sports ist der Aufbau sozialer Bindungen, die zwingend notwendig sind aufgrund der Veränderung des modernen Lebensstils und einer Aufweichung traditioneller sozialer und kultureller Bindungen.

Gerade der Kinder- und Jugendsport, dessen Erfolg im Bereich geregelter freizeitbezogener Aktivitäten beispiellos ist, zeigt eine wesentliche Dimension der Sozialleistungen des Sports auf.

Ein Gesichtspunkt der Unaustauschbarkeit und Unverzichtbarkeit des Sports wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß keine andere Aktivität bei der heranwachsenden Generation ähnlich günstige Körperaufmerksamkeit und Inhalte eines gesundheitsbezogenen Lebensstils sowie Anregung zur dauerhaften Bewegungsaktivität vermitteln kann - verbunden mit dem Aufbau notwendiger Bindungen im jeweiligen Umfeld.

Gerade der Sport zeigt die größten Erfolge im Bereich der Rehabilitation und Resozialisation auf. Beispielhaft seien angeführt Koronarsport, Behindertensport, Sport mit Drogenabhängigen, Sport mit Aussiedlern, Sport im Strafvollzug usw..

Mit diesem sozialwissenschaftlichen Hintergrund kann eine verfassungsrechtliche Überprüfung nur zu dem Ergebnis kommen, daß die Berücksichtigung sportbezogener Interessen eine öffentliche Aufgabe darstellt, an deren Erfüllung die Öffentlichkeit maßgeblich interessiert ist und die dem Allgemeinwohl dient.

Aufgrund der besonderen Bedeutung, die der Sport in unserer Gesellschaft einnimmt, ist festzustellen, daß der Sport grundsätzlich als öffentliche Aufgabe zu qualifizieren ist.

Sport galt von jeher als Teil der Kultur eines Landes. Dies gilt um so mehr, wie in der heutigen Freizeitgesellschaft der Sport an Bedeutung gewinnt und gerade der Breiten- und Freizeitsport als Hauptbereich des Sports Teil der Freizeitkultur wurde.

Sowohl der Bedeutungswandel, den der Sport im Rahmen der Freizeitgestaltung erfahren hat, als auch die Leistungen, die der Sport für das Gemeinwesen erbringt im Bereich Rehabilitation, Prävention, Integration, rechtfertigen eine Aufnahme des Sports in den Kulturbegriff.

Aufgrund der sicher unstreitig bedeutenden Stellung des Sports in unserer Gesellschaft ergibt sich die Begründung einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Berücksichtigung.

Gerade der Breitensport erfährt durch die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung die gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung, die ihm mittlerweile aus den o. a. Gründen zukommt.

2. Was spricht gegen die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung ?

Hier sieht der Landessportbund Nordrhein-Westfalen als Initiator der gewünschten Verfassungsänderung wenig Argumente, die gegen die Aufnahme des Sports in die Landesverfassung sprechen.

Bedenken könnten allenfalls darin gesehen werden, daß durch die entsprechende Verfassungsänderung der Sport in der durch Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen garantierten Befugnis zur autonomen Regelung seiner inneren Angelegenheiten tangiert sein könnte.

Diese Freiheit zur Regelung der inneren Angelegenheiten ist jedoch bei entsprechender Formulierung durch die angestrebte Verfassungsänderung nicht bedroht, da es nicht um gesetzliche Eingriffsmöglichkeiten in die Belange des Sports, sondern um den Schutz und die Unterstützung des Sports geht.

3. In welchem Artikel der Landesverfassung sollte der Sport als eigenständiger gesellschaftlicher Bereich erscheinen ?

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält im materiellen Teil verschiedene Normtypen, die aus Grundrechtsbestimmungen, Programmsätzen, Gesetzgebungsaufträgen, Staatszielbestimmungen bzw. Mischformen dieser Regelungsarten bestehen.

Um hier die unter Ziff. 2 erwähnte und durch Grundgesetz und Landesverfassung garantierte Freiheit des Sports nicht zu gefährden, kommt nach diesseitiger Auffassung nur die Aufnahme des Sports als Staatszielbestimmung in Betracht.

Staatszielbestimmung sind objektiv rechtliche Verfassungsnormen mit Verpflichtungs- und Bindungskraft für alle staatlichen Gewalten mit großer inhaltlicher Offenheit auch für zukünftige Entwicklungen.

Gerade Staatsziele eröffnen die Chance, Entscheidungen bereits im Vorfeld ihrer Außenwirkung Konsensfähigkeit zu verleihen und beispielsweise bei Berührungen verschiedener Staatszielbestimmungen einen schonenden Interessenausgleich herbeizuführen.

Durch die Aufnahme des Sports als Staatszielbestimmung würden keine Versprechungen erfolgen, die der Staat nicht einhalten könnte. Es würde jedoch beispielsweise verhindert, daß der Sport in Zeiten knapper werdender Mittel als erster und womöglich einziger Bereich Kürzungen oder Streichungen von Subventionen hinnehmen muß.

Mit einer solchen Staatszielbestimmung ist darüber hinaus die Gleichrangigkeit zu anderen Verfassungsrechtssätzen erreicht.

Die tatsächliche Verbundenheit des Sports mit einigen Bereichen der Kultur gibt für die systematische Einordnung den Ausschlag zugunsten der vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen vorgeschlagenen Aufnahme im Umfeld des Artikels 18 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen.

Erreicht werden kann dies durch eine Ergänzung des Artikels 18 Satz 1 wie folgt:

"Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport sind durch Land und Gemeinden zu fördern."

Wegen der dargestellten Bedeutung des Sports für einen großen Bereich des individuellen und gesellschaftlichen Lebens ist jedoch auch die Schaffung eines neuen Artikels 18 a mit folgendem Formulierungsvorschlag denkbar:

"Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände pflegen und fördern den Sport. Sie wahren die Autonomie des Sports und gewährleisten seine Freiheit."

4. Was spricht gegen die Formulierung der CDU-Landtagsfraktion gemäß Gesetzentwurf vom 09.04.91 (Drucksache 11/1514) ?

Abschnitt 4 der Landesverfassung beschäftigt sich mit Arbeit, Wirtschaft, Umwelt und damit mit Bereichen, die auch mit dem Sport Berührungspunkte haben.

Gegen eine Ansiedlung des Sports in dem Abschnitt 4 spricht jedoch - nach unserer Auffassung -, daß es sich bei diesen Auswirkungen um Sekundärererscheinungen handelt, die die eigentliche Bedeutung des Sports als Teil der Kultur unbeachtet lassen.

5. Welche andere Formulierung wird vorgeschlagen - und warum ?

Unter Hinweis auf die obigen Begründungen schlägt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen folgende Formulierung vor:

"Die Landesverfassung ist im Abschnitt 3 Artikel 18 Satz 1 wie folgt zu ändern:

Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport sind durch Land und Gemeinden zu fördern."

alternativ:

"Die Landesverfassung ist im Abschnitt 3 um einen Artikel 18 a wie folgt zu ändern:

Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände pflegen und fördern den Sport. Sie wahren die Autonomie des Sports und gewährleisten seine Freiheit."
